



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An die
Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter

nachrichtlich an
den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 21- P 6901-1/2022-2-4

Frau Rosenau

Tel. +49 30 9020 2059

Marleen.Rosenau@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

08.04.2022

**Rundschreiben SenFin IV Nr. 21/2022
zur Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit
nach § 13 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 Laufbahngesetz (LfbG)**

hier: Neufassung des Rundschreibens SenInnSport I Nr. 57/2009

Nach § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 2; Alt. 1 LfbG gilt grundsätzlich eine Beförderungssperre von einem Jahr nach Ablauf der Probezeit. Nach § 13 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 LfbG ist eine Beförderung auch in Ausnahme von der zuvor genannten Beförderungssperre möglich, wenn durchgängig Leistungen erbracht werden, die die Anforderungen deutlich übertreffen, die Leistungen also ohne Berücksichtigung von Zwischenbewertungen oder Binnendifferenzierungen mindestens der Note 2 entsprechen.

Das Rundschreiben SenInnSport I Nr. 57/2009, welches auch nach dem neuen Laufbahngesetz sinngemäß anzuwenden war, konkretisierte diese Regelung und gab vor, dass eine Beförderung in den Fällen des § 13 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 LfbG frühestens nach drei bzw. sechs Monaten und unabhängig von den Regelungen zur Erprobung in § 13 Abs. 2 LfbG möglich ist.

Übertragen auf die Regelungen des neuen Laufbahngesetzes bedeutet dies, dass Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 bei Vorliegen der in

§ 13 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 LfbG geforderten Voraussetzungen (Leistungsstufe 2 und besser) frühestens nach drei Monaten und Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 frühestens nach sechs Monaten nach Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit erstmals befördert werden können. Bei Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zur vorzeitigen Beförderung innerhalb der Beförderungssperrfrist nach Ablauf der Probezeit ist demnach dennoch die grundsätzliche Vorgabe zur Dauer der regulären Erprobungszeit nach § 13 Abs. 2 LfbG weiterhin zu beachten.

Die konkrete Feststellung der Bewährung im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Dienstbehörde.

Das Rundschreiben SenInnSport I Nr. 57/2009 vom 17.08.2009 wird aufgehoben.

Ich bitte Sie, dieses Rundschreiben in eigener Zuständigkeit an Ihre Sonderbehörden, nichtrechtsfähigen Anstalten sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit weiterzuleiten.

Im Auftrag
Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.